

bemächtigt werden können, die bewaffneten, in den westlichsten Gendässern befindlichen Streitkräfte zu töd. Die Preisen, welche nach dem Abpfusche und vor der Flucht des Waffenstillstandes gemacht sind, werden herausgegeben, begleiteten die Gefangenen, welche gegenwärtig in den, während des ehemaligen Zeiträums verbliebenen Gebieten eingeschlossen werden. Die Kriegsoperationen in den Departements Doubs, Jura und Côte d'Or, wie weiterer Verlagerung werden fortgesetzt unabhängig vom Waffenstillstande bis zu dem Augenblide, wo man sich über die Demarkationslinie verständigt, deren Lauf durch die drei erwähnten Departements einer späteren Besiedlung vorbehalten ist.

Art. 2. Der alljo verabredete Waffenstillstand bei den Freien, der Regierung der Nationalverteidigung die Verhüfung einer freil. gesetzl. Versammlung zu gestatten, die über die Frage zu entscheiden haben wird, ob der Krieg fortgesetzt oder unter welchen Bedingungen Frieden geschlossen werden soll. Die Versammlung tritt in Verdrug zu zusammen. Alle Erleichterungen zur Wahl und zum Zusammensetzen der Abgeordneten werden Seiten des Befehlshabers der deutschen Heere gewährt werden.

Art. 3. Dem deutschen Heere werden durch die französische Militärbehörde alle Forts des äußeren Verteidigungsrückens von Paris, wie ihr Kriegsmaterial übergeben. Die außerhalb dieses Umkreises, aber zwischen den Forts liegenden Gemeinden und Dörfer können von den deutschen Truppen bis zu einer von militärischen Kommissaren zu ziehenden Linie besetzt werden. Das Terrain, das zwischen dieser Linie und der besetzten Grenze der Stadt Paris liegt, ist dem bewaffneten Streitkräfte der Parteien unterstellt. Die Form der Übergabe der Forts und die Belohnung der erwähnten Orte werden den Gegebenen eines dieser Übereinkunfts anzuschließenden Protokolls bilden.

Art. 4. Während des Waffenstillstandes wird das deutsche Heer Paris nicht betreten.

Art. 5. Die Einheiten wird vom ihren Offizieren entwaffnet, deren Besetzen in die von einem Bevollmächtigten des deutschen Heeres bezeichneten Forts gebracht werden.

Art. 6. Die Gefangen (Einheiten, Mobilgarde, Garde) von Paris und der Forts sind kriegsgefangen, bis auf eine Division von 12.000 Mann, welche die Militärbehörde in Paris für den inneren Dienst behält. Die kriegsgefangenen Truppen geben ihre Waffen ab, welche in den bezeichneten Orten gesammelt und herabgestellter Weise abgeliefert werden. Diese Truppen bleiben in der Stadt und dürfen die Einheiten während des Waffenstillstandes nicht überqueren. Die französischen Offiziere haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß jede dem Heere oder der Mobilgarde angehörende Person im Innern der Stadt konspiriert bleibt. Die Offiziere der gefangenen Truppen werden in einem, den beurteilten Gehörden einzuzeichnenden Verzeichniß namhaft gemacht. Bei Ablauf des Waffenstillstandes haben sich alle zu dem in Paris konspirierten Heere gehörigen Militärs dem deutschen Heere als Kriegsgefangene zu stellen, wenn der Frieden bis dahin nicht abgeschlossen ist. Die gefangenen Offiziere behalten ihre Waffen.

Art. 7. Die Nationalgarde behält ihre Waffen und versucht die Besetzung von Paris und die Aufrechterhaltung der Ordnung, ebenso die Genf-Sarment und die zum Stadtbienst verpflichteten gleichartigen Truppen, wie die republikanische Garde, Zollbeamten und Feuerwehren. Die Gesamtzahl dieser Städteien darf die Zahl 3500 nicht übersteigen. Alle Französisch-Gerippe werden durch Befehl der französischen Regierung aufgelöst.

Art. 8. Gleich nach Unterzeichnung dieses und vor der Besetzung des Forts wird der Oberbefehlshaber der deutschen Heere den Bevollmächtigten alle Erleichterungen gewähren, welche die französische Regierung in die Departements oder ins Ausland absiedeln will, um die Versorgung der Stadt vorzubereiten und die der Stadt bestimmten Waren heranzuführen zu lassen.

Art. 9. Nach Übergabe der Forts und Entzessung der Einheiten und Besetzung (Art. 5 und 6) wird die Verdrug von Paris auf den Eisenbahnen und Schiffen freigegeben. Die zu diesem Zweck erreichbaren Lebensmittel dürfen aus den von Deutschen besetzten Gebietshälften nicht genommen werden und die französische Regierung